



Gemeinde St. Margareten im Rosental
9173 St. Margareten im Rosental
Bezirk: Klagenfurt-Land

UID-Nr: ATU59355101

DVR: 0054208

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 18.12.2015,
Zahl: 1390/1/2015 mit der eine „Hundeverbotszone Badensee Kucherau“ verfügt wird

Gemäß §§ 9 und 13 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977
in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 89/2012 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Grundstücke Nr. 1060/32, 1060/35, 1059/1 und 1059/3,
KG 72012 St. Margareten.

§ 2

Erklärung zur Verbotszone

Die im § 1 der gegenständlichen Verordnung angeführten Grundstücke werden zur
Hundeverbotszone erklärt.

§ 3

Kundmachung

- a. Die Verbotszone ist durch die Anbringung folgender Tafeln im Format 40 x 40 cm kundzumachen:



- b. Die Aufstellung der Verbotstafeln erfolgt laut Anlage A. – Luftbild vom 15.07.2015 (Maßstab 1:2500).

§ 4
Verbotsbestimmungen

- a. In die Hundeverbotszone dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- b. Es ist verboten, Hunde in die Hundeverbotszone hineinlaufen zu lassen.

§ 6
Zeitliche Beschränkung

Die Hundeverbotszone wird zeitlich jeweils auf die Dauer von 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres beschränkt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 9 Abs. 2 K-LSiG mit der Anbringung der Verbotstafeln gemäß § 3 Abs. 2 in Kraft.

§ 8
Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 16.07.2015, Zahl: 1390/2015, außer Kraft.“

Der Bürgermeister:

Lukas Wolte

Angeschlagen am: 22.12.2015

Abgenommen am: 07.01.2016

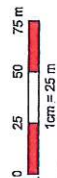


Gemeinde St. Margareten im Rosental – BEILAGE A zur Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Margareten i. R. vom 16.07.2015; Zahl 1390/2015
St. Margareten 9, 9173 St. Margareten im Rosental
Tel: 04226/218
Fax: 04226/218-20
E-Mail: st-margareten@ktn.gde.at

Datum: 15.07.2015
Bearbeiter:



Maßstab 1 : 2.500



©BEV 2001, DKM-Datenkopie vom Okt. 2013 Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

